

Zwischen Baden und Kurpfalz

Die ehemalige Reichsstadt Heidelberg im politischen Kräftefeld
des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts

Die Anfänge der Stadt Heidelberg liegen im Dunkeln. Wann genau hatte der deutsche König – wohl zur Zeit der Stauer – die Siedlung zur Stadt erhoben beziehungsweise ausgebaut? 1241 wird der Ort als Reichsstadt sichtbar. Doch das Interesse des Königs an seiner Stadt hielt nicht lange an. 1311 genehmigte nämlich der König die Verpfändung Heidelheims an Graf Konrad von Vaihingen und an Markgraf Rudolf IV. von Baden.¹ Was bedeutete dies für die Stadt? Heidelberg hatte nun plötzlich drei Stadtherren oder besser gesagt zwei Pfand- und einen Stadtherrn. Denn der König blieb weiterhin nominell Stadtherr, wenn er auch kaum noch stadtherrliche Funktionen ausübte. Mit der Pfandschaft waren vor allem Nutzungsrechte und genau definierte Einkünfte verbunden. Verpfändungen von Städten, gerade durch den König, waren an der Tagesordnung. Durch die Verpfändung erhielt der König vom Grafen von Vaihingen 800 Pfund und vom Markgrafen von Baden 1000 Pfund – oder Dienste in angemessener Größenordnung. Der König nahm nämlich für die Reichspfandschaften bei der Vergabe normalerweise gar kein Geld des Gläubigers.² Die vereinbarte Summe war für den Herrscher in der Regel ausschließlich fiskalische Umrechnung von geleisteten oder noch zu leistenden Diensten. Daher war das Pfand weniger ein Haftungsobjekt, das zur Sicherung einer Forderung diente, sondern es ersetzte im Ergebnis vielmehr die Erfüllung einer Leistung. Nur bei Auslösung, sei es durch den König selbst oder durch einen von ihm autorisierten Dritten – wie später im Falle der Stadt Heidelberg –, wurde die vereinbarte Summe fällig.

Die beiden Pfandherren kassierten nun diverse Einnahmen, wie zum Beispiel Steuern, die in Heidelberg bislang dem König als Stadtherrn zustanden. Auffälligweise waren die beiden Pfandteile offensichtlich unterschiedlich groß. Sie wurden zumindest unterschiedlich bewertet. Wollte der König wieder in den Besitz sämtlicher stadtherrlicher Rechte und Einnahmen gelangen, so musste er die genannte Summe den beiden Pfandnehmern erstatten.

Lange hat der Graf von Vaihingen die Stadt nicht als Pfandherr genutzt. Denn schon 1326 sehen wir den Markgrafen von Baden als alleinigen Pfandnehmer.³ Die Pfandsumme betrug weiterhin 1800 Pfund. Nun stand einer Integration Heidelheims in das entstehende badische Territorium eigentlich nichts mehr entgegen.

Doch schon wenige Jahre später kam es zu einem erneuten Pfandherrenwechsel. Pfalzgraf Ruprecht I. löste 1333 Heidelberg für nunmehr 2500 Pfund Heller von Markgraf Rudolf IV. ab.⁴ Dies war nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Königs möglich. Damit war nun der Pfalzgraf alleiniger Inhaber der Pfandschaft Heidelberg. Die Badener hatten – zumindest vorübergehend – keinerlei Einfluss mehr. Heidelberg war auf dem Weg zur pfälzischen Stadt.

Die Ablösung der Pfandschaft Heidelberg durch den Pfalzgrafen von dem Markgrafen ist durch die pfälzische und die Reichsgeschichte der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu erklären.⁵ Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Brüder Pfalzgraf Rudolf I. und Ludwig der Bayer heftig miteinander zerstritten. Als Ludwig 1314 Ambitionen auf den deutschen Königsthron zeigte, eskalierte der Konflikt. Er versetzte

nämlich als Wahlgeschenke Pfälzer Lande. Doch seine Rechnung ging zunächst nicht auf. Die Königswahl am 19./20. Oktober 1314 verlief zwiespältig. Ludwig konnte nicht die Mehrheit erringen. Nun folgten jahrelange militärische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kontrahenten um die Königskrone. Unterdessen verstarb 1319 Pfalzgraf Rudolf I. und hinterließ drei Söhne. Der jüngste, Ruprecht I., setzte die Opposition gegen seinen Onkel fort. Ludwigs Sieg 1322 bei Mühlendorf, der ihm endgültig die Königskrone sicherte, verschlechterte die Situation seiner Neffen.

Sieben Jahre später, 1329, gelang mit dem sogenannten Vertrag von Pavia der entscheidende pfälzische Ausgleich, der die dynastischen Verhältnisse bis 1777 ordnete und für Jahrhunderte eine getrennte Entwicklung der Pfalz und Bayern fest schrieb. Alle rheinischen Besitzungen fielen an Ruprecht. Damit war der Weg frei für eine eigenständige pfälzische Reichs- und Territorialpolitik. Der Ausgleich Ruprechts mit seinem königlichen Onkel brachte weiteren Zugewinn. Kaiser Ludwig verpfändete nämlich zahlreiche Reichsbesitzungen – darunter 1333 Heidelberg – an seinen Neffen, der damit sein Territorium erheblich vergrößern konnte. Heidelberg war allerdings nur ein kleines Mosaiksteinchen in der Reichs- und Pfälzischen Territorialpolitik.⁶ Der Markgraf hatte keine Chance, sich dem Diktat des Königs zu widersetzen. Er musste die Stadt herausrücken.

Ein Trost blieb den Badener jedoch: Sie hatten einen deutlich fiskalischen Gewinn erzielt. 1311 hatte der Markgraf 1000 Gulden in die Pfandschaft investiert, 15 Jahre später erneut 800 Gulden. Damit war die Stadtherrschaft über Heidelberg 1800 Gulden wert. Sieben Jahre später (1333) trat man die Pfandschaft für 2500 Gulden ab, die er vom Pfälzer auch erhalten haben dürfte. Dieser Gewinn von 700 Gulden entspricht einer Wertsteigerung von 38%. Eine Gewinnspanne von 38% in sieben Jahren ist selbst unter den heutigen Maßstäben des Börsenzeitalters betrachtet durchaus lukrativ.

Verpfändungen von Reichsstädten an die Kurpfalz sind geradezu als zeittypisch anzusehen. Von den insgesamt 105 deutschen Reichsstädten haben circa ein Drittel ihre Reichsumittelbarkeit durch Pfandgeschäfte verloren.

Mehr als die Hälfte dieser Orte waren Pfandbesitz der Pfalzgrafen bei Rhein.⁷ Insgesamt erfandeten die Pfalzgrafen Reichsgut im Gesamtwert von 400 000 Gulden. Rechnet man erfandete Herrschaftsrechte des Reichs- und Territorialadelns hinzu, so erhöht sich die Pfandsumme auf 520 000 Gulden.⁸

Eine weitere Wertsteigerung Heidelheims kam 1346 hinzu, diesmal zugunsten des Pfalzgrafen. Kaiser Ludwig schlug 1500 Gulden auf die bisherige Pfandsumme auf,⁹ verteuerte also die Auslösung nochmals erheblich. Wollte er nun die Pfandschaft auslösen, so mussten er oder ein anderer Interessent dem Pfalzgrafen 4000 Gulden zurückerstatten. Erneut hatte das Investitionsobjekt Heidelberg eine Wertsteigerung um nunmehr 60% innerhalb von 13 Jahren erfahren. Auch hier war Heidelberg wieder nur „Bauernopfer“ im reichspolitischen Schachspiel der Mächtigen. Damals musste König Ludwig nach der Wahl Karls IV. zum Gegenkönig den Pfalzgrafen auf seiner Seite halten.¹⁰ Bis 1362 sehen wir den Pfalzgrafen als alleinigen und uneingeschränkten Pfandherrn der ehemaligen Reichsstadt Heidelberg.¹¹

1362 jedoch treten die Markgrafen von Baden wieder für über ein halbes Jahrhundert in die Heidelheimer Geschichte ein. Pfalzgraf Ruprecht I. vereinbarte damals: Falls er ohne Leibes- und Lehnserben sterben würde, dann ginge Heidelberg zusammen mit Wildberg an den Markgrafen Rudolf und dessen Gemahlin Mechthild.¹² Erstmals wurde hier Heidelberg mit der Stadt Wildberg im Nagoldtal verknüpft.¹³ Beide Städte waren nun mit insgesamt 20 000 Gulden veranschlagt, davon entfiel, wie spätere angefertigte Unterlagen zeigen, die Hälfte auf Heidelberg (10 000 Gulden). Die Stadt hatte erneut einen Wertzuwachs um 150% gegenüber der zu letzt vereinbarten Pfandsumme erfahren. Diese Erhöhung dokumentiert den königlichen Willen, Heidelberg dauerhaft dem pfälzischen Territorium einzuverleiben. Zudem entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte die pfandrechtliche Landesherrschaft infolge einer dauernden Rechtsausübung zu einer originären. Dies galt – wie im Falle Heidelberg – insbesondere für die Reichspfandschaften, da sämtliche Könige seit Karl V. (1519) gelobten, verpfändetes Reichsgut nicht wieder auszulösen. Damit war auch die Selbstauslösung durch



Ansicht von Heidelberg im Jahre 1645 (nach Merian)

die Städte nicht mehr möglich.¹⁴ So ist Heidelberg durch die Erhöhung der Pfandsumme, die praktisch einem Verkauf gleichkam, zur landesherrlichen Stadt geworden. Es war in den folgenden Jahrzehnten nur noch zu klären, ob Heidelberg eine pfälzische oder eine badische Stadt sei. Denn die Markgrafen von Baden hatten 1362 wieder Anrechte erlangt.

Für fast drei Jahrzehnte schweigen die Quellen zum herrschaftlichen Schicksal Heidelheims. In jenen Jahren pflegten die Pfalz und die Markgrafschaft Baden enge, freundschaftliche Kontakte. Differenzen sind kaum festzustellen. Von 1361 bis 1372 übte Kurfürst Ruprecht I. sogar die Vormundschaft über die unmündigen markgräflichen Brüder Bernhard und Rudolf VII. aus. Am 16. Oktober 1380 vereinbarten die beiden badischen Brüder unter dem Einfluß ihres früheren Vormundes eine Erbfolge, die künftig höchstens zwei regierende Linien des Markgrafenhauses zuließen.¹⁵ Erst eine Urkunde vom 7. April 1390 zeigt, dass Heidelberg erneut zwischen dem pfälzischen und dem badischen Machtblock umstritten war.¹⁶ Das Jahrzehnte lange gute Verhältnis hatte sich verschlechtert. Nach dem kinderlosen Tod des Pfalzgrafen Ruprecht I. 1390 war der Erbfall eingetreten. Die Badener wollten ihre 1362 vereinbarten Anrechte nun in Anspruch nehmen. Wir erinnern uns: Falls der Pfalzgraf ohne Leibes- und Lehnserbe sterben würde, fiel Heidelberg an die Badener. Ersteres war durch den kinder-

losen Tod eingetreten, letzteres umstritten. Damals vereinbarten nun Pfalzgraf Ruprecht II. und die noch lebende Markgräfin Mechthild von Baden, sowie deren Söhne Bernhard und Rudolf, dass deren Auseinandersetzung um Heidelberg und Wildberg vom deutschen König entschieden werden sollte. Die Badener forderten nun, da aus ihrer Sicht der Vertrag von 1362 spruchreif war, die Herrschaftsrechte über Heidelberg und Wildberg. Der König war als oberster deutscher Richter und immer noch nominell Stadtherr beider Städte gefordert.

Es kam am 13. Juli 1390 zu einem interessanten Vergleich zwischen den Kontrahenten,¹⁷ denn beide schlossen einen sogenannten Burgfrieden. Dieses Mittel der Herrschafts- und Friedenssicherung wandten die Pfalzgrafen auch in anderen Teilen ihres Territoriums an.¹⁸ Eigentlich bezieht sich ein solcher auf die gemeinsame Nutzung einer Burg, wie schon der Name zum Ausdruck bringt. Mit der in der Urkunde gewählten Bezeichnung Heidelheims als Schloss - oder besser: Burg - ist deren Charakter als militärische Festung gemeint. War doch in der damaligen Zeit eine Stadt auch eine militärische Anlage. Als nunmehr pfälzische Bastion an der Durchgangsstraße durch den Kraichgau zwischen Bruchsal und dem seit 1349 gleichfalls pfälzischen Bretten kam Heidelberg militärische Bedeutung zu.¹⁹

Sehen wir uns diesen Burgfrieden etwas genauer an: Die Hälfte Heidelheims, zusam-

men mit allem hälftigen Zubehör („halber an luiten und guetern“), ging an die Markgrafen über. Gleiches wurde für Wildberg vereinbart. Die Badener durften nun, wie Pfalzgraf Ruprecht auch, die Stadt als Pfandschaft vom Reich hälftig nutzen. Ihnen stand also die Hälfte der stadtherrlichen Einnahmen zu, ebenso sollten die stadtherrlichen Rechte gemeinsam ausgeübt werden. Wichtig, aus der Sicht des Pfalzgrafen, waren die beiden folgenden Bestimmungen: Der Pfalzgraf konnte die badischen Rechte und Ansprüche jederzeit mit 10 000 Gulden ablösen. Soviel war Heidelberg nun Wert (Für die Ablösung Wildbergs waren nur noch 8000 Gulden aufzubringen). Dieser möglichen Ablösung konnten sich die Markgrafen, so war dies hier ausdrücklich schriftlich fixiert, nicht entziehen. Wenn ein entsprechendes Angebot von pfälzischer Seite vorgelegt wurde, mussten die Badener dies akzeptieren. Zudem durften sie ihren Teil weder verkaufen noch versetzen. Sie durften sich nur gegenseitig, mit Bernhard, Rudolf und Mechthild waren schließlich drei Angehörige des badischen Herrscherhauses involviert, ihre Rechte abtreten, auch natürlich einzeln an den Pfalzgrafen. Aus diesen vertraglichen Abreden wird deutlich, dass die Pfalzgrafen nunmehr im Rahmen ihrer territorialpolitischen Konzeption ein großes Interesse an Heidelberg besaßen. Die Stadt war ein wichtiges Puzzleteil in ihrem machtpolitischen Spiel. Es war schmerzhaft genug, dass den Badenern die Hälfte der Stadt vorerst zur Verfügung standen. Die Ablösung durch den Pfalzgrafen war jedoch von Anfang intendiert, es war letztendlich nur eine Frage der Zeit, bis Heidelberg endgültig pfälzisch wurde.²⁰

Die Kompetenzen der beiden Vertragspartner wurden im einzelnen festgelegt: Der Pfalzgraf verpflichtete seine Heidelheimer zur Huldigung gegenüber den Markgrafen. Dieser Akt war von entscheidender rechtlicher Bedeutung.²¹ Denn erst durch den Huldigungseid trat der neue Pfandherr gleichberechtigt neben den alten. Es wurde ein Treueverhältnis zwischen den Badenern und den Heidelheimer Bürgern begründet. Steuern und Abgaben durften beide Pfandherren nur gemeinsam erheben. Die Markgrafen durften ihren Anteil nicht gesondert erhöhen. Baumaßnahmen, wohl in erster Linie an der Befestigung, waren gleichfalls

gemeinsam zu planen und auszuführen. Der Burgfrieden sollte innerhalb und außerhalb der genannten Befestigungen gelten. Falls nur eine der beiden Städte (Heidelberg oder Wildberg) ausgelöst werde, so solle man die Urkunden entsprechend ändern. Ebenso waren im Falle der kompletten Ablösung durch den Pfalzgrafen die Urkunden zurückzugeben.

Waren damit zwar die Differenzen zwischen dem pfälzischen und dem badischen Haus vorerst beigelegt, so brachen unmittelbar darauf Spannungen innerhalb der badischen Familie aus. Es ging um die Frage, welches Familienmitglied nun welchen Teil der hälftigen Rechte und Einkünfte nutzen konnte. Der am 28. Oktober 1390 geschlossene, innerbadische Vergleich war eindeutig.²² Bernhard und Rudolf erhielten zusammen die Hälfte Wildberg, ihre Mutter hingegen allein die Hälfte Heidelberg. Nach ihrem Tod sollte diese jedoch an ihre Söhne fallen. Damit hatten die Heidelheimer hälftig eine Stadtherrin. Für die Markgräfin stellte Heidelberg beziehungsweise die daraus resultierenden Einkünfte eine Altersversorgung dar. Die Herrschaftsrechte als Pfandherr übte hingegen im wesentlichen der Pfalzgraf aus. Die Einflußmöglichkeiten der Badenerin dürften schon aufgrund der zeitlich beschränkten Anteilsnutzung – bis zur Auslösung durch den Pfalzgrafen – sehr gering gewesen sein. Dies bestätigt auch eine Urkunde aus dem Jahr 1408.²³ Damals gewährte der Pfalzgraf der Stadt Heidelberg gewisse Vergünstigungen wegen einer Überschwemmungskatastrophe. Nirgends werden hier Mitspracherechte eines Badeners oder des Königs sichtbar, obwohl erster ja gleichfalls Anrechte an der Pfandschaft hatte und letzterer nominell immer noch Stadtherr war. In der Praxis jedoch hatten die Pfalzgrafen eindeutig das Sagen. Trotzdem war 1390 der Abschluss beziehungsweise die Übertragung des Burgfriedens auf Mechthild notwendig geworden, was man mit Urkunde vom 10. Januar 1391 vollzog.²⁴ Prägnanterweise wurde auch hier die jederzeitige, einseitige Auslösungsmöglichkeit durch den Pfalzgrafen ausdrücklich genannt.

Erst jetzt, nachdem Mechthild einem Burgfrieden zugestimmt hatte, konnte ihr mit Zustimmung des Pfalzgrafen die halbe Stadt Heidelberg mit Urkunde vom 19. Februar 1391 übertragen werden.²⁵ Sie sollte hierbei die gleichen

Rechte haben, wie zuvor ihre Söhne. Des weiteren wird in der Urkunde hervorgehoben, dass Heildesheim für 10 000 Gulden versetzt sei.

Ziel des Pfalzgrafen musste es sein, möglichst rasch die Rechte der Markgräfin beziehungsweise des Markgrafen Bernhard I., am 14. Januar 1391 war dessen Bruder Rudolf VII. verstorben, an Heildesheim und Wildberg abzulösen. 1393 war man diesem Ziel ein Schritt näher gekommen. Pfalzgraf Ruprecht löst Wildberg mit vereinbarten 8000 Pfund von Markgraf Bernhard ab.²⁶

Die Spannungen wegen Heildesheim blieben wohl latent bestehen. 1407 war es offensichtlich zu solchen zwischen Markgraf Bernhard und König Ludwig aus dem pfälzischen Haus gekommen.²⁷ Es ging um nicht näher genannte Ansprüche des Markgrafen wegen seiner Mutter bezüglich Heildesheim. Die Situation war für die Badener seit 1400 wieder deutlich ungünstiger geworden. Seit jenem Jahr regierte nämlich der Pfälzer Ruprecht III. zugleich als deutscher König. Damit konnte er in doppelter Weise Anrechte und Einfluss auf Heildesheim geltend machen. Zum einen war er als König immer noch nominell Herr der ehemaligen Reichsstadt, zum anderen fungierte er als Pfandherr. Ein Inhaber namhafter Reichspfandschaften war sein eigener Pfandherr geworden.

Nach der Ablösung Wildbergs durch den Pfalzgrafen forderte dieser die Rückgabe der bislang schriftlich fixierten Unterlagen zu den beiden Städten. Im Gegenzug sollte der Markgraf die gleichlautenden Schriftzeugnisse des Pfalzgrafen erhalten. Zudem war eine neue Urkunde auszustellen, die nur noch den Burgfrieden zu Heildesheim betreffen sollte.²⁸ So kam es am 29. Juli 1414 zur Ausstellung eines neuen Burgfriedens.²⁹ Er war zeitlich auf die Dauer der Pfandschaft durch den Markgrafen eingegrenzt. Würde der Pfalzgraf den Markgrafen von Baden auszahlen, so wäre auch der Burgfrieden damit erledigt. Doch die Badener gaben sich damit nicht zu frieden. Ein Gesandter des Markgrafen trug im Dezember 1414 auf dem Konstanzer Konzil die badischen Erbsprüche auf die pfälzischen Besitzungen vor. Über die verstorbene Mechthild wurden – allerdings erfolglos – verwandtschaftliche Beziehungen (re)konstruiert, die berechtigter als die des Pfalzgrafen Ludwig seien.³⁰

Fast genau zehn Jahre später war es soweit. Pfalzgraf Ludwig hatte am 3. Juli 1424 – so berichtet die Urkunde – mit den vereinbarten 10 000 Gulden die halbe Stadt Heildesheim von den Markgrafen von Baden wieder ausgelöst.³¹ Wenige Tage zuvor hatte der Markgraf in einer Schlacht bei Mühlburg gegen den Pfälzer eine deutliche militärische Niederlage bezogen.³² So bleibt es auch äußerst fraglich, ob der Markgraf aufgrund seiner damals geschwächten Situation die Pfandschuld überhaupt erhalten hatte. Die Nachfahren Bernhards hielten ihre Ansprüche auf Heildesheim noch einige Jahre aufrecht. Erst 39 Jahre später (1463) verzichtete Bernhards Enkel Karl endgültig auf Heildesheim, nachdem der Pfälzer Friedrich der Siegreiche den bei Seckenheim besiegten Markgrafen wegen vorgeblichen Bruchs seines Lehns auf dem Heildesheimer Schloss inhaftiert hatte.

Die Geschichte Heildesheims als Reichsstadt dauerte nur wenige Jahrzehnte (vom 12. Jahrhundert bis 1311). Heildesheim war für den König nur als Spielball seines machtpolitischen Spiels interessant. Seit 1333 hatten die Pfalzgrafen ihre Hand im Spiel. Heildesheim lag genau zwischen den sich bildenden pfälzischen und badischen Territorien. Als Grenzbastion und Ausgangspunkt für weitere Expansionsversuche war sie für beide Herrschaften von Interesse. Die im 14. Jahrhundert durchgehend enge Beziehungen der Pfälzer zum deutschen König waren schließlich ausschlaggebend für den Anschluss an Kurpfalz. Spätestens 1424 war Heildesheim somit endgültig zur ausschließlich pfälzischen Stadt geworden. So war die Teilhaberschaft der Markgrafen von Baden an der Pfandschaft zunächst nur eine kurze Episode. Erst 1806 wurde Heildesheim badisch.

Anmerkungen

- 1 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515. Hrsg. von der Badischen Historischen Kommission. Bearb. von Richard Fester, Innsbruck 1900 (= RMB) Bd. I S. 68 Nr. 697, 1311 Juli 5; vgl. hierzu und zum folgenden: Otto Härdle, Heildesheim. Geschichte und Bild der ehemaligen Reichsstadt, Bruchsal 1990 (2. Auflage) S. 86 f. Die Geschichte Heildesheims als Pfandobjekt zwischen Baden und Kurpfalz ist bei Härdle stark verkürzt und unvollständig wiedergegeben.

- 2 Siehe Volker Rödel, Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafen, in: *Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe*. Redaktion: Volker Rödel (Schätze aus unseren Schlössern. Eine Reihe der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg Bd. 4) Regensburg 2000, S. 85–96.
- 3 RMB I (wie Anm. 1) S. 81 Nr. 807, 1326 April 16.
- 4 RMB I (wie Anm. 1) S. 90 Nr. 898, 1333. Grundlegend zur Geschichte der Pfalzgrafen und ihres Territoriums: Meinrad Schaab, Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 2 (Vorträge und Forschung 14) Sigmaringen 1971, S. 171–197; Ders., Grundlagen und Grundzüge der Pfälzischen Territorialentwicklung 1156–1410, in: *Geschichtliche Landeskunde 10* (1974) S. 1–21; Ders., Kurpfalz, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Zweiter Band: Die Territorien im alten Reich. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* hrsg. von Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier. Redaktion: Michael Klein (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg) Stuttgart 1995, S. 247–333; Meinrad Schaab, *Geschichte der Kurpfalz*, Stuttgart, Berlin, Koblenz 1999 (2. Auflage); *Der Griff nach der Krone* (wie Anm. 2).
- 5 Siehe hierzu Schaab, *Geschichte der Kurpfalz* (wie Anm. 4) S. 78–80, 91–93; Ders., Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorialentwicklung im Mittelalter, in: *Der Griff nach der Krone* (wie Anm. 2) S. 21 f.
- 6 Zu den einzelnen weiteren Pfandgeschäften siehe Rödel, Reichspfandschaften (wie Anm. 2) hier 87 f. Zur Kurpfalz in diesen und den folgenden Jahren siehe Peter Moraw, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafen im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9* (1983) S. 75–97.
- 7 Siehe hierzu Götz Landwehr, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66* (1968) S. 155–196, auf S. 155 sind alle an die Pfalz verpfändeten Reichsstädte aufgelistet.
- 8 So laut Berechnung von Landwehr, Bedeutung (wie Anm. 7) S. 169; siehe auch Ders., Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Patze, *Territorialstaat* (wie Anm. 4) S. 97–116.
- 9 Adolf Koch, Jakob Wille, *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein*, Bde 1–4, Innsbruck 1887–1913, hier Bd. 1 S. 155 Nr. 2555, 1346 Februar 18.
- 10 Landwehr, Bedeutung (wie Anm. 7) S. 158; Rödel, Reichspfandschaften (wie Anm. 2) S. 88, hier weitere Beispiele für die Wertsteigerung von Reichspfandschaften.
- 11 Zur kurpfälzischen Politik unter König Karl IV. siehe Hubert Röhrenbeck, Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein, in: Hans Patze (Hg.), *Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, Neustadt/Aisch 1978, S. 613–642. Noch 1354 bestätigte die Stadt, dass Pfalzgraf Rudolf sie vom Markgrafen vor exakt 21 Jahren ausgelöst habe; Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 43/Nr. 3219; *Regesten der Pfalzgrafen* (wie Anm. 9) Bd. 1 S. 169 Nr. 2790, 1354 Januar 21.
- 12 RMB I (wie Anm. 1) S. 119 Nr. 1177; *Regesten der Pfalzgrafen* (wie Anm. 9) Bd. 1 S. 200 Nr. 3365, 1362 Februar 7. Zur badischen Geschichte im folgenden halben Jahrhundert siehe Friedrich von Weech, *Badische Geschichte*, Karlsruhe 1890; Richard Fester, *Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates*, Heidelberg 1896, hier S. 36; Hansmartin Schwarzmaier, *Baden*, in: *Handbuch* (wie Anm. 4) S. 164–246, hier bes. S. 187–196.
- 13 Zu Wildberg siehe Johannes Klaß, *Wildberger Chronik. Efringen – Gültlingen – Schönbronn – Sulz am Eck – Wildberg. 1237–1987*, ohne Jahr [1987].
- 14 Landwehr, rechtshistorische Einordnung (wie Anm. 8) S. 103, hier Beispiele für die Selbstauslösung von Reichsstädten.
- 15 Fester, *Markgraf Bernhard I.* (wie Anm. 12) S. 14 f., 36.
- 16 GLA 43/Nr. 3207, 1390 April 7; abgedruckt in ZGO 32 (1880) S. 190/191.
- 17 GLA 43/Nr. 3220; RMB I (wie Anm. 1) S. 156 Nr. 1498, 1390 Juli 13.
- 18 Schaab, *Pfälzische Territorialmacht* (wie Anm. 4) S. 179.
- 19 Besitzkarte bei Schaab, *Zeitstufen* (wie Anm. 5) S. 29–32.
- 20 Zahlreiche Beispiele für Reichsstädte, die infolge Verpfändung ihren reichsstädtischen Charakter verloren bei Landwehr, rechtshistorische Einordnung (wie Anm. 8) S. 102 f.; siehe hierzu auch Fester, *Markgraf Bernhard I.* (wie Anm. 12) S. 52.
- 21 Siehe Landwehr, rechtshistorische Einordnung (wie Anm. 8) S. 107.
- 22 RMB I (wie Anm. 1) S. 157 Nr. 1506, 1390 Oktober 28.
- 23 *Regesten der Pfalzgrafen* (wie Anm. 9) Bd. 2 S. 399 Nr. 5350, 1408 Juni 6.
- 24 RMB I (wie Anm. 1) S. 158 Nr. 1516, GLA 43/Nr. 3221, 1391 Januar 10/12.
- 25 GLA 43/Nr. 3222, 1391 Februar 19.
- 26 GLA 43/Nr. 3223, 1393 Oktober 10.
- 27 RMB I (wie Anm. 1) S. 245 Nr. 2384, 1407 März 10.
- 28 GLA 43/Nr. 3224, 1414 Juli 29.
- 29 RMB I (wie Anm. 1) S. 296 Nr. 2825, GLA 43/Nr. 3224, 1414 Juli 29.
- 30 Abgedruckt in ZGO 48 (1894) S. 323–325; siehe auch Fester, *Markgraf Bernhard I.* (wie Anm. 12) S. 75/76.
- 31 GLA 43/Nr. 3235, RMB I (wie Anm. 1) S. 405, Nr. 3716, 1424 Juli 3.
- 32 Fester, *Markgraf Bernhard I.* (wie Anm. 12) S. 108 f.

Anschrift des Autors:
Dr. Jürgen Treffeisen
In der Au 10 A
76646 Bruchsal